

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

2. SONDERNUMMER

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 07.03.2017

13. Stück

56. Wahl der Mitglieder des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz, für die Funktionsperiode 2018 - 2023 – Basis-Wahltermin

56.

Wahl der Mitglieder des Universitätsrates der Medizinischen Universität Graz, für die Funktionsperiode 2018 - 2023 – Basis-Wahltermin

Der Vorsitzende des Senats, Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt den

Basiswahltermin am 10. Mai 2017

für die vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrates gem. § 21 Abs. 6 UG, § 25 Abs. 1 Z4 und § F 6 der Wahlordnung der Satzung der Medizinischen Universität Graz bekannt.

Die Mitglieder des Senates haben das Recht, Wahlvorschläge binnen 2 Wochen ab erfolgter Ausschreibung des Basiswahltermines einzubringen.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgE

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MedOnline abgebildet.